

Anforderungsprofil für Aufsichtsratsmitglieder der Erste Group Bank AG

Diese Aufgabenbeschreibung mit Bewerberprofil (weiter „**Anforderungsprofil**“) für Aufsichtsratsmitglieder legt (i) die grundsätzlichen Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie (ii) eine unter Anwendung objektiver Anforderungskriterien erstellte Aufgabenbeschreibung mit Bewerberprofil für die jeweiligen Bewerber¹ für Aufsichtsratsmandate (weiter „Bewerber“) der Erste Group Bank AG dar. Damit soll sichergestellt werden, dass Bewerber für Aufsichtsratsmandate der Erste Group Bank AG über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ihren Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied der Erste Group Bank AG umfassend und kompetent nachkommen zu können.

1. Zielsetzung für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

Der Aufsichtsrat trägt kollektive Verantwortung. Er erfüllt seine Funktion effektiv, wenn er in der Lage ist, informierte Entscheidungen zu treffen und eine wirkungsvolle Überwachung zu ermöglichen.

Ziel ist es daher, den Aufsichtsrat so zu besetzen, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist, wie es dem Bankwesen- und Aktiengesetz, dem Österreichischen Corporate Governance Kodex sowie den EBA-Guidelines entspricht. Bei Besetzung von Mandaten des Aufsichtsrats ist dabei vor allem darauf zu achten, dass der Aufsichtsrat als Kollektivorgan in seiner Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, insbesondere in Bezug auf die wichtigsten Geschäftsbereiche des Instituts sowie deren Risiken verfügt.

Dabei kann nicht erwartet werden, dass jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied alle erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in vollem Umfang aufweist, allerdings soll für jeden Aspekt der Aufsichtsrats Tätigkeit mindestens ein Aufsichtsratsmitglied als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehen, so dass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder umfassend abgebildet werden. Daneben sind von jedem Aufsichtsratsmitglied bestimmte unverzichtbare allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen zu verlangen. Mitglieder des Aufsichtsrates haben daher sowohl individuell als auch im Kollektiv über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zu verfügen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte sowie der Risikostruktur eines international agierenden Unternehmens wie der Erste Group angemessen sind.

Es ist, unter anderem, die Aufgabe des Nominierungsausschusses, die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des betroffenen Organs zu berücksichtigen (§ 29 Bankwesengesetz – weiter „BWG“). Bei der Auswahl der vorgeschlagenen Bewerber ist auch der Ausgewogenheit und

¹ Auf die zusätzliche Nennung der weiblichen Form wird bei den erwähnten Begriffen verzichtet; diese ist jedoch von jedem Begriff selbstverständlich mitumfasst.

Unterschiedlichkeit der Bildungs- und Fachkenntnisse im Kollektivorgan insgesamt Augenmerk zu schenken. Die Diversität ist vor allem im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur zu beachten. Die im Aufsichtsrat vertretene internationale Erfahrung durch Aufsichtsratsmitglieder unterschiedlicher Nationalität oder durch Persönlichkeiten mit langjähriger internationaler Tätigkeit soll beibehalten werden.

Darüber hinaus ist bei Qualifikation, Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats auf die vom Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG festgelegten Kriterien für die Unabhängigkeit gemäß Regel 53 des Österreichischen Corporate Governance Kodex Bedacht zu nehmen.

Bei Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrates ist insbesondere darauf zu achten, dass in dem jeweiligen Ausschuss jederzeit eine dem Gegenstand des Ausschusses angemessene Expertise vorhanden sein muss (z.B. Fachkenntnis und praktische Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik im Vergütungsausschuss (§ 39c (3) BWG), die zur Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie des Kreditinstitutes erforderliche Expertise und Erfahrung im Risikoausschuss (§ 39d (3) BWG), besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesen im Prüfungsausschuss (§ 63a (4) BWG), etc.).

2. Persönliche und fachliche Anforderungskriterien für Aufsichtsratsmitglieder

Die persönliche und fachliche Eignung für ein Aufsichtsratsmitglied der Erste Group Bank AG setzt insbesondere folgende Fähigkeiten und Kenntnisse voraus:

2a. persönliche Anforderungskriterien

- persönliche Zuverlässigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse (unter Berücksichtigung der gewerberechtlichen und bankrechtlichen Ausschlussgründe);
- Teamfähigkeit sowie Kritik-/Konfliktfähigkeit;
- Integrität, Vertraulichkeit und Verschwiegenheit;
- Loyalität gegenüber der Erste Group Bank AG und Bereitschaft, die Eigeninteressen den Unternehmensinteressen unterzuordnen;
- Bewusstsein, Interessenskonflikte bei der Erfüllung der Funktion zu vermeiden, und sofern dies nicht möglich ist, diese offenzulegen;
- Fähigkeit, die Erste Group Bank AG und den Sparkassengedanken in Österreich und international zu vertreten;
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Fortbildung und ständiger persönlicher Weiterentwicklung;
- Führungsqualität und Überzeugungskraft (insbesondere für den Vorsitzenden);
- Bereitschaft zur regelmäßigen Sitzungsteilnahme und aktiven Teilnahme an der Willensbildung und Beschlussfassung;
- Fähigkeit und Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen;
- ausreichende zeitliche Verfügbarkeit, die für eine sorgfältige Ausübung der Funktion notwendig ist. Die zeitliche Verfügbarkeit ist schriftlich zu erklären sowie auf Basis einer qualifizierten Selbsteinschätzung darzulegen; in diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung des § 28a Abs. 5 Z 5 BWG (Mandatshöchstgrenze) verwiesen.
- Die Bestimmungen der Satzung der Erste Group Bank AG betreffend Beendigung der Funktionsperiode eines Aufsichtsratsmitglieds mit Ablauf der Hauptversammlung, die

auf die Vollendung des 74. Lebensjahres des Aufsichtsratsmitglieds folgt, sind entsprechend zu beachten.

2b. fachliche Anforderungskriterien

- Fähigkeit, die Grundlagen des von der Erste Group Bank AG betriebenen Bankgeschäftes (Marktumfeld, Geschäftsmodell, Geschäftsbereiche, Risiken, Kundenbedürfnisse, Region) und die strategische Ausrichtung der Erste Group Bank AG zu verstehen und zu hinterfragen;
- Kenntnis der Struktur der Erste Group im In- und Ausland, insbesondere auch des Sparkassensektors;
- Kenntnis der relevanten gesellschafts-, börse- und aufsichtsrechtlichen Normen,
- Finanztechnisches Fachwissen (z.B. Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre, Rechnungslegung und Budgetierung), welches ermöglicht, die Geschäftsleitung beim Betrieb der institutsspezifischen Bankgeschäfte zu überwachen und zu kontrollieren, sowie die vom Vorstand vorgelegten Berichte zu verstehen;
- Unternehmerisches Denken und Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge;
- Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Geschäftsentscheidungen auf Plausibilität zu überprüfen;
- Fähigkeit, den Jahresabschluss (mit Hilfe des Bankprüfers) zu analysieren und zu bewerten;
- Kenntnis des Statement of Purpose und des Code of Conduct der Erste Group.

2c. persönliche und fachliche Anforderungskriterien für den Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat über zusätzliche für die Ausübung seiner Funktion erforderliche Kenntnisse und Erfahrungen zu verfügen; hierzu zählen insbesondere:

- für das Kreditinstitut angemessene Kenntnisse im Bereich des bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesens (§ 28a Abs. 3 Z 3 BWG);
- Kenntnisse in den folgenden Bereichen
 - Regulierungsrahmen und Regulierungsanforderungen, speziell
 - die für die Aufsichtstätigkeit zentralen Bestimmungen des BWG und des europäischen Bankenaufsichtsrechts;
 - die zentralen Bestimmungen des Sparkassengesetzes;
 - die für die Aufsichtstätigkeit wesentlichen Inhalte der FMA-Rundschreiben und der FMA-Mindeststandards;
 - die zentralen Bestimmungen des Börsegesetzes (BörseG) und des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG);
 - die zentralen Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG), des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG), des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG), des Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZKG), des Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018) und des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG);
 - ausreichende Kenntnisse des Gesellschaftsrechts, des Zivilrechts und des Verwaltungsrechts sowie
 - Kenntnis der Satzung und der Geschäftsordnungen;
 - Strategische Planung (Mitwirkung an und Kontrolle der Geschäftsstrategie);

- Risikomanagement (Mitwirkung an und Kontrolle der Risikostrategie);
- Interne Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung (Mitwirkung und Kontrolle);
- Interpretation der (Finanz-)Kennzahlen und Ergebnisse des Kreditinstituts.
- Leitungserfahrung, um Entscheidungen der Geschäftsleitung konstruktiv zu hinterfragen und diese wirksam zu beaufsichtigen.
- Erfahrung in der Leitung von Sitzungen.